



# Fachschule für Sozialpädagogik

der **Erziehungshilfe gGmbH**  
Institut für Pädagogische Diagnostik

## Kooperationsvereinbarung

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung

**zwischen**

der Fachschule für Sozialpädagogik

der Erziehungshilfe Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH,

Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg

vertreten durch die Schulleitung

**- im Folgenden „Fachschule“ genannt -**

**und**

dem Träger

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

vertreten durch

**- im Folgenden „Träger“ genannt -**

### § 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit zum Schuljahr                      Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

- unbefristet bis auf Widerruf
- für              Schuljahre

(zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen)

Ab kommendem Schuljahr gibt es einen Praktikumsplatz für

(Name Praktikant\*in)



## § 2 Dauer der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxis-integrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum 01.02. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

## § 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung zur Aufnahme in den praxis-integrierten Fachschulbildungsgang.
- (2) Die Fachschule gibt den Bewerber\*innen das Ergebnis der Prüfung schriftlich zur Vorlage beim Träger. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikant\*in trifft der Träger.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages.

## § 4 Dauer der Ausbildung

- (1) Die dreijährige fachtheoretische Ausbildung wird absolviert an der Fachschule für Sozialpädagogik der Erziehungshilfe Institut für pädagogische Diagnostik IPD gGmbH.
- (2) Das Fachpraktikum endet nach dem erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium).
- (3) Besteht der/die Praktikant\*in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Fachpraktikum bis zur Wiederholungsprüfung, die bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung vom allgemeinen Prüfungsausschuss des Berufskollegs innerhalb eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten festgesetzt wird. (APO-BK §32(2), Anlage E).

## § 5 Ausbildungsentgelt/ Arbeitszeit

- (1) Das Ausbildungsentgelt für die Praktikant\*innen orientiert sich an den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers (Tarifvertrag).
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Praktikant\*innen richten sich nach den Bestimmungen über die Arbeitszeit, die für den jeweiligen Träger gelten. Zur Erfüllung der fachpraktischen Ausbildungszeit ist von Seiten der Fachschule eine Tätigkeit von 18 Wochenstunden in der Einrichtung erforderlich (neben den wöchentlichen Unterrichtszeiten).
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Praktikant\*innen für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch die Fachschule rechtzeitig bekannt gegeben. Der Umfang der fachtheoretischen Ausbildung entspricht der Rahmenstundentafel des Landes NRW.



- (4) Die Praktikant\*innen erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Trägers. Urlaub wird von der Einrichtung nicht während der festgelegten Unterrichtszeiten gewährt.
- (5) Unterricht (inklusive Selbstlernzeiten) findet in den Schulwochen an zwei Werktagen statt und an einer Blockwoche im Jahr. Die Termine werden von der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.
- (6) Zudem ist der/die Praktikant\*in für die Teilnahme an den Examensprüfungen (Schriftliche Prüfungen, ggf. mündliche Prüfungen, Kolloquium) von der Arbeit in der Praxisstelle freizustellen.
- (7) Die Praktikant\*innen können an Tagen wie z.B. Beweglichen Ferientagen, Pädagogischen Tagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.
- (8) Eine Freistellung des/der Praktikant\*in vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Vor- und Nachbereitungen gegeben (z.B. für Praxisaufgaben, Vorbereitungen von Aktivitäten, Reflexionsgespräche).
- (10) Die Teilnahme der Praktikant\*innen an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstage, Exkursionen, Feste) wird in angemessenem Rahmen durch die Fachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird.

## § 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung

- (1) Entsprechend der Vorgabe des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demnach sicherzustellen, dass die Praktikant\*innen für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden.
- (2) Dieses sechswöchige Praktikum ist für das 2. Ausbildungsjahr vorgesehen. Der konkrete Termin wird in Absprache mit der Einrichtung festgelegt.

## § 7 Lernortkooperation

- (1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der/des Praktikanten.
- (2) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung beauftragt eine/einen Praxisanleiter\*in, der/die eine pädagogische Fachkraft ist gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E.
- (3) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende der Ausbildung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Praktikant\*innen anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.



# Fachschule für Sozialpädagogik

der **Erziehungshilfe gGmbH**  
Institut für Pädagogische Diagnostik

- (4) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.
- (5) Die Fachschule holt bei dem/der Praktikant\*in die Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.
- (6) Die Schulleitung ist von einer eventuellen Kündigung des Fachpraktikums schriftlich zu benachrichtigen.  
Der Vertrag über das Fachpraktikum endet am Tag der Abmeldung an der Schule.

## § 8 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Fachschule

(Siegel bzw. Stempel)

(Schulsiegel)